

Erlaß einer Satzung nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 Bayerische Bauordnung zur Zulassung von Dachgauben im Markt Wiesentheid

Der Markt Wiesentheid erläßt aufgrund der Art. 7 und 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (FN BayRS 2020-1-1-I) in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung in der zuletzt geänderten Fassung folgende

SATZUNG

§ 1

Der Einbau von Dachgauben wird im Markt Wiesentheid mit seinen Ortsteilen Geesdorf, Feuerbach, Reupelsdorf und Untersambach in Gebieten nach § 34 BauGB (Innenbereich) und § 35 BauGB (Außenbereich) nach Art. 63 Abs. 2 Nr. 4 BayBO im Rahmen der Genehmigungsfreiheit zugelassen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Die nachträgliche Errichtung von Dachgauben in bestehende Wohngebäude ist der Gemeinde mittels Konstruktionszeichnungen anzuzeigen.
2. Die Dachneigung muß mindestens 30 Grad betragen.
3. Dachgauben dürfen insgesamt 40 % der Firstlänge nicht überschreiten.
4. Die Gaubenbreite darf 3,0 m nicht überschreiten.
5. Von der Traufe ist bis zur Gaubenbrüstung ist ein Abstand von 3 Ziegelreihen, mindestens jedoch 0,5 m, einzuhalten. Zwischen Gaubendach und Dachfirst ist ein Abstand von mindestens 0,5 m einzuhalten.
6. Vom Ortgang bis zur Gaube ist ein Abstand von 1,5 m einzuhalten.

§ 2

Von der Genehmigungsfreiheit ausgenommen sind die in den Denkmallisten umfaßten Objekte (Einzelbaudenkmale und Ensembles) im Markt Wiesentheid.

§ 3

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Marktes Wiesentheid in Kraft.

Wiesentheid, den 29.11.1999

Hahn, 1. Bürgermeister

(Amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt des Marktes Wiesentheid Nr. 48 vom 3.12.1999)